

Informationen nach Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG) für das Fernwärmenetz der Stadtwerke Dingolfing

Zum 01.01.2023 ist das Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG) in Kraft getreten. Das Gesetz verfolgt das Ziel einer gerechten Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermieter und Mieter.

Gemäß §3 CO₂KostAufG sind wir als Wärmelieferant verpflichtet, Angaben zur energetischen Qualität unserer Wärmelieferung in unseren Rechnungen aufzuführen.

Diesen Verpflichtungen kommen wir nachfolgend nach. Bitte finden Sie auf der zweiten ein Berechnungsbeispiel zur Bestimmung Ihrer Kohlendioxidkosten.

Hinweis:

Die folgenden Daten entsprechen den im Gesetz festgelegten Berechnungsvorschriften und Vorgaben. Die daraus resultierenden Ergebnisse können von anderen von uns oder anderen Wärme- oder Brennstofflieferanten veröffentlichten Angaben (bspw. bezüglich des Emissionsfaktors) abweichen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Informationen zur Ihrer Wärmelieferung gemäß §3 CO ₂ KostAufG		
1	Einheitlicher heizwertbezogener Emissionsfaktor der Wärmelieferung des Wärmenetzes (nach CO ₂ KostAufG)	0,0006 kg _{CO2} /kWh
2	Spez. Energiegehalt der zur Wärmeerzeugung eingesetzten (heizwertbezogenen) Brennstoffmenge	1,451 kWh _{Brennstoff} /kWh _{Wärme}
3	Spez. Kohlendioxidkosten (inkl. MwSt. i. H. v. 7 %)	0,0321 €/ kg _{CO2}

Sind Sie Mieter, besteht gemäß den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 CO₂KostAufG (für Wohngebäude) bzw. § 8 Abs. 2 CO₂KostAufG (für Nichtwohngebäude) ein gesetzlicher Anspruch, dass sich Ihr Vermieter an den Kohlendioxidkosten beteiligt, die im Rahmen der Versorgung der von Ihnen genutzten Räume mit Wärme und Warmwasser anfallen.

Als Mieter haben Sie das Recht, von Ihrem Vermieter eine angemessene Beteiligung an diesen Kosten zu verlangen. Diese Beteiligung zielt darauf ab, die mit der Wärme- und Warmwasserversorgung verbundenen Kohlendioxidemissionen zu reduzieren und eine nachhaltigere Nutzung von Energie zu fördern.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich mit diesem Informationsschreiben an Ihren Vermieter zu wenden, um Ihren Anspruch auf eine Beteiligung an den Kohlendioxidkosten geltend zu machen.

Beispielrechnung zur Ermittlung Ihrer Kohlendioxidkosten

Untenstehenden finden Sie ein Berechnungsbeispiel, wie Sie auf Grundlage Ihres Wärmeverbrauchs im Kalenderjahr 2023 (ist der Rechnung zu entnehmen) Ihre Kohlendioxidkosten bestimmen können. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Kohlendioxidkosten nach dem untenstehenden Berechnungsbeispiel selbständig berechnen müssen.

Berechnungsbeispiel	
Wärmeverbrauch im Kalenderjahr 2023 (Ist Ihrer Rechnung für die Wärmelieferung 2023 zu entnehmen)	20.000 kWh
Einheitlicher heizwertbezogener Emissionsfaktor der Wärmelieferung des Wärmenetzes (nach CO2KostAufG)	0,0006 kg _{CO2} /kWh
Brennstoffemissionen der gelieferten Wärme	$(20.000 \text{ kWh} * 0,0006 \text{ kg}_{\text{CO2}}/\text{kWh}) =$ 12 kg_{CO2}
Spez. Energiegehalt der zur Wärmeerzeugung eingesetzten (heizwertbezogenen) Brennstoffmenge	1,451 kWh _{Brennstoff} /kWh _{Wärme}
Ihr Energiegehalt der zur Wärmeerzeugung eingesetzten (heizwertbezogenen) Brennstoffmenge	$(20.000 \text{ kWh} * 1,451 \text{ kWh}_{\text{Brennstoff}}/\text{kWh}_{\text{Wärme}}) =$ 29.013 kWh
Spez. Kohlendioxidkosten (inkl. MwSt. i. H. v. 7 %)	0,0321 €/ kg _{CO2}
Kohlendioxidkosten (inkl. MwSt. i. H. v. 7 %)	$(12,0 \text{ kg}_{\text{CO2}} * 0,0321 \text{ €/ kg}_{\text{CO2}}) =$ 0,39 €_{Brutto}